



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Kanuclub Maxau Karlsruhe e.V.** und hat seinen Sitz in: **Karlsruhe**
Er wurde am 02.09.1932 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Nr. **VR 607** eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) alle Arten des Kanusports, des Breitensports im Allgemeinen und Tischtennis,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern lediglich Auslagenersatz auf Nachweis.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

- Der Verein ist derzeit Mitglied im
- a) Badischen Sportbund Nord e.V.
 - b) Badischen Kanuverband
 - c) zuständigen Spitzenverbänden des DSB

§ 4 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind rot und weiß. Die genaue Gestaltung von Fahnen, Wimpeln und Kleidungsstücken in den Farben des Vereins sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. ordentliche Mitglieder
 - 1.1. außerordentliche Mitglieder
 2. jugendliche Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.1. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich jedoch nicht mehr am aktiven Sportgeschehen beteiligen, aber als Freund und Gönner dem Verein verbunden bleiben möchte. Die Rechte und Pflichten sind wie bei ordentlichen Mitgliedern geregelt.
3. Jugentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4.
 - a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese sind in der „GO Beiträge“ geregelt. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Aufnahmegebühren werden jährlich in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
 - b) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung einer Sonderumlage verpflichtet, sofern diese zweckgebunden von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde und in der Höhe den sechsfachen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigt.
5. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen, wobei Jugendliche einen Antrag nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter stellen können.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wobei neue Mitglieder eine Probezeit absolvieren müssen, ehe die Mitgliedschaft unbefristet wird.
7. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem 1. Beitrag eine Aufnahmegebühr, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden kann
 - b) durch Ablauf der Probezeit bei Neumitgliedern
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis bei Zahlungsverzug
 - d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist
 - e) durch Ableben des Mitglieds
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Ältestenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Verlauf einer Mitgliederversammlung ist in einer Geschäftsordnung (GO) geregelt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in einem Protokollordner aufzubewahren.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB und sind nach außen einzeln vertretungsberechtigt. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
2. Die Wahl jedes Mitglieds im geschäftsführenden Vorstand erfolgt für 2 Jahre.
Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem geschäftsführenden Vorstand nach Abs.1.,
dem Jugendvertreter,
den Fachwarten und Beisitzern, siehe GO
- 4.1 Der erweiterte Vorstand hat lediglich beratende Funktion gegenüber dem Vorstand.

§ 9 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Bezug auf Form und Organisation.

§ 10 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird in Angelegenheiten des inneren Friedens des Vereins tätig und erhält seine Aufgaben vom Vorstand übertragen. Alle weiteren Regelungen werden durch eine Geschäftsordnung (GO) bestimmt.

§ 11 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich. 4. Die unter 1. bis 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle geschuldeten Leistungen gilt der Sitz des Vereins.
Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Karlsruhe.

§ 13 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch Beschluss in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **12. Mai 2006** mit der erforderlichen Stimmenmehrheit neu gefasst. In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **23. Januar 2009** wurden § 7.4. und § 8.1. einstimmig neu beschlossen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **25. März 2011** wurden § 5, Punkt 4 um Absatz 2 und § 8, Punkt 4 um „und Beisitzern“ durch einstimmigen Beschluss ergänzt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **2. März 2018** wurden die Änderungen bzw. Ergänzungen in § 2 Abs. 2, 3 und 6 sowie in § 13 Satz 1 einstimmig beschlossen.